

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KOOPERATIONSVEREINBARUNG



Stand 01.06.2022

---

## 1. Rechtsstellung und Aufgaben von Schadenmeister

- (1.1.) Schadenmeister wickelt für Versicherungen und Versicherungsvermittler, Schäden ab. Ausdrücklich wird keine Vermittlung von Versicherungsverträgen und/oder Empfehlungen von bestimmten Gesellschaften bzw. deren Bedingungen, von Schadenmeister angeboten.
- (1.2.) Schadenmeister ist ausschließlich ein Unternehmen für Schadenabwicklung, welches es dem Kooperationspartner ermöglicht, Schäden für seine Endkunden bei Versicherungsanstalten einzureichen. Ebenfalls können Handwerker und Kfz-Werkstätten, auf ausdrücklichem Wunsch, auch in Eigenleistung vermittelt werden.
- (1.3.) Schadenmeister stellt dazu dem Kooperationspartner gegen eine jährliche (Servicepaket Basis) bzw. monatliche Servicegebühr (Servicepaket SACH und PREMIUM) ein Online Schadenformular, sowie ein Vermittlerportal zu Verfügung.
- (1.4.) Schadenmeister übernimmt dabei die Einreichung und Abwicklung der gemeldeten Schäden, mit den jeweiligen Versicherungshäusern und meldet die Forderungsansprüche des Endkunden an.
- (1.5.) Schadenmeister verpflichtet sich den Kooperationspartner Kundeninformationen im Vermittlerportal zu Verfügung zu stellen und Auskünfte zum Status des Schadenfalls zu geben.
- (1.6.) Die Servicegebühren können in Höhe des Verbraucherpreisindex jährlich angepasst werden. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichbare Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index.

## 2. Rechtsstellung und Aufgaben des Kooperationspartner

- (2.1.) Zwischen dem Kooperationspartner und Schadenmeister wird kein Dienstverhältnis, sondern ein freies Kooperationsverhältnis begründet. Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass es sich um kein Kooperationsverhältnis im Sinne des § 1313a ABGB handelt. Der Kooperationspartner bestimmt frei über seine Zeit und Ort sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit.
- (2.2.) Der Kooperationspartner ist als selbstständiger Unternehmer tätig und für die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verantwortlich. Ausschließlich der Kooperationspartner selbst hat für die Einhaltung der für ihn maßgeblichen bzw. relevanten gewerberechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen und Voraussetzungen zu achten.

(2.3.) Der Kooperationspartner ist zu keiner Vermittlungsleistung verpflichtet und schuldet Schadenmeister keinen Erfolg. Der Kooperationspartner tritt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf. Er ist nicht befugt, im Namen und auf Rechnung von Schadenmeister aufzutreten oder zu handeln. Der Kooperationspartner ist nicht befugt, Schadenmeister zu vertreten oder für Schadenmeister Erklärungen abzugeben.

(2.4.) Eine Prüfung der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und/oder inhaltlichen Richtigkeit der Schadenmeldungen erfolgt durch Schadenmeister in keinem Fall. Die Haftung sowohl für die formale als auch die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit/Richtigkeit der Meldungen sowie die dafür notwendigen Angaben trägt ausschließlich der Kooperationspartner. Sämtliche Veranlassungen im Hinblick auf den vom jeweiligen Kunden gewünschten Deckungsschutz des Versicherungsvertrages sind ausschließlich vom Kooperationspartner selbst zu treffen. Schadenmeister übernimmt keine Haftung für allfällige Deckungslücken im Versicherungsvertrag.

(2.5.) Im Falle der Inanspruchnahme von Schadenmeister wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Kooperationspartners verpflichtet sich der Kooperationspartner, Schadenmeister diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### 3. Geschäftstätigkeit, Rechte und Pflichten

(3.1.) Der Kooperationspartner hat kein bestimmtes örtliches Arbeitsgebiet. Schadenmeister behält sich vor, am Geschäftsort des Kooperationspartners weitere Kooperationsverträge zu schließen.

(3.2.) Über die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit entscheidet ausschließlich der Kooperationspartner selbst. Zwischen Schadenmeister und dem Kooperationspartner (sowie den ihm zuzurechnenden Personen) besteht kein wie immer geartetes Arbeits- oder sonstiges arbeitnehmerähnliches Verhältnis. Schadenmeister und der Kooperationspartner nehmen die gegenseitigen Interessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers wahr. Vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen, das Vertragsverhältnis betreffend, sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

(3.3.) Für vom Kooperationspartner verursachte Schäden haftet dieser selbst.

(3.4.) Der Kooperationspartner ist in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit vollkommen unabhängig. Schadenmeister erteilt keine wie auch immer gearteten Weisungen.

(3.5.) Der Kooperationspartner ist nicht verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit höchstpersönlich zu entfalten. Es steht ihm, jedoch auf eigene Kosten, Gefahr und Verantwortung, frei, sich auch Erfüllungsgehilfen bzw. Dritter zu bedienen. Für die Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kooperationspartner und den von ihm beigezogenen oder für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten und die Einhaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang damit ist jedoch ausschließlich der Kooperationspartner verantwortlich, keinesfalls aber Schadenmeister. Ebenso ist ausschließlich der Kooperationspartner dafür verantwortlich, dass vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche gewerberechtliche und behördliche Rechtsvorschriften beachten. Der Kooperationspartner ist auch verpflichtet, von ihm beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte, noch bevor diese irgendeine Tätigkeit für den Kooperationspartner

entfalten, darauf hinzuweisen, dass die vom Kooperationspartner beigezogenen oder für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten keinerlei Ansprüche, direkt oder indirekt, gegenüber Schadenmeister haben oder geltend machen können.

(3.6.) Für Schäden, die vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte oder sonstige vom Kooperationspartner beigezogene oder für ihn tätige Personen, Unternehmen oder Institutionen verursachen, haftet der Kooperationspartner, nicht aber Schadenmeister. Der Kooperationspartner erklärt auch, Schadenmeister diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 4. Provisionen

(4.1.) Für die Einreichung von Schäden, die über Partnerbetriebe von Schadenmeister abgewickelt werden, erhält der Kooperationspartner eine Provisionsvergütung von Schadenmeister, abhängig vom gewählten Servicepaket. Provisionen werden quartalsweise von Schadenmeister vergütet, abzüglich der vereinbarten Servicegebühr, je nach gewähltem Servicepaket.

**Alle untenstehenden Sätze beziehen sich auf Nettosummen. Provisionen werden netto ausgezahlt.**

### Servicepaket BASIS

Es gilt eine Provisionsvergütung von 4% an den Vertriebspartner, über alle Schäden die über Partnerbetriebe von Schadenmeister abgewickelt werden.

Im Servicepaket BASIS wird ausschließlich die Schadenabwicklung über Partnerbetriebe von Schadenmeister angeboten. Es erfolgt keine Abwicklung von Schäden über andere Betriebe.

### Servicepaket SACH

Es gilt eine Provisionsvergütung von 4% an den Vertriebspartner, über alle Schäden die über Partnerbetriebe von Schadenmeister abgewickelt werden.

Weiters übernimmt Schadenmeister auch die Abwicklung von Sachschäden (KFZ und NKS), die nicht über einen Partnerbetrieb von Schadenmeister erfolgt. Hierfür verrechnet Schadenmeister den Kooperationspartner eine monatliche Servicegebühr von EUR 200,-

### Servicepaket PREMIUM

Es gilt eine Provisionsvergütung von 4% an den Vertriebspartner, über alle Schäden die über Partnerbetriebe von Schadenmeister abgewickelt werden.

Weiters übernimmt Schadenmeister auch die Abwicklung von Schäden, die nicht über einen Partnerbetrieb von Schadenmeister erfolgt. Ausgenommen sind berufsspezifische Spezialversicherungen wie bsw. Ärzterechtschutzversicherungen, Notariatschaftpflichtversicherung, usw. Hierfür verrechnet Schadenmeister dem Kooperationspartner eine monatliche Servicegebühr von EUR 400,-

(4.2.) Ebenfalls zahlt Schadenmeister quartalsweise an den Vertriebspartner 1% der Netto-Reparatursumme, von allen Vermittleranbindungen die der Vertriebspartner an Schadenmeister empfohlen hat und die über Partnerbetriebe von Schadenmeister abgewickelt wurden. Zur Übersicht dieser Vermittler dient eine extra ausgewiesene Beilage. Diese Beilage enthält „Empfehlungsliste“ Firmenname oder Vor- und Nachnamen des Kooperationspartner. Beispielsweise „Empfehlungsliste Mustervermittler GmbH“ oder „Empfehlungsliste Max Mustermann“. Diese Beilage ist nur mit Unterschrift beider Parteien gültig und kann von Schadenmeister nicht gekündigt werden, außer es liegt eine arglistige Täuschung oder der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor.

(4.3.) Die Haftung für durchgeführte Reparaturen liegt beim beauftragten Handwerksunternehmen bzw. der beauftragten Kfz-Werkstatt.

(4.4.) Die sich aus den quartalsweisen Provisionsabrechnungen ergebenden Beträge, werden binnen vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals (Quartal 1: 1.1. bis 31.3.; Quartal 2: 1.4. bis 30.6., Quartal 3: 1.7. bis 30.09., Quartals 4: 01.10. bis 31.12.) abgerechnet.

(4.5.) Über den Provisionsanspruch hinaus steht dem Kooperationspartner kein wie immer gearteter weiterer Anspruch auf Vergütung gegenüber Schadenmeister zu.

(4.6.) Schadenmeister übernimmt keine Haftung für etwaige Provisionsrückforderungen oder falsche Provisionsabrechnungen von Partnerunternehmen.

(4.7.) Der Kooperationspartner erhält die Provisionsabrechnung quartalsweise durch Schadenmeister. Die dem Kooperationspartner zustehenden Provisionen sind erst an ihn zur Zahlung fällig, nachdem Schadenmeister die entsprechenden Provisionen vom Partnerunternehmen erhalten hat.

(4.8.) Der Kooperationspartner hat die ihm zugewandten Abrechnungen zu prüfen und allfällige Einwendungen Schadenmeister schriftlich binnen 14-Tage mitzuteilen, andernfalls die Abrechnung als genehmigt gilt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich der Kooperationspartner mit der ausschließlichen Übermittlung der Provisionsabrechnungen auf elektronischem Wege (E-Mail) einverstanden erklärt.

## 5. Vertragsdauer und Kündigung

(5.1.) Die Kooperationsvereinbarung wird rechtswirksam mit Unterzeichnung der Parteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(5.2.) Eine Kündigung der Vereinbarung ist von beiden Parteien per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich.

(5.3.) Schadenmeister kann diesen Vertrag bei geschäftsschädigendem Verhalten des Kooperationspartners, z.B. bei Vermittlung von unseriösen Geschäften, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(5.4.) Aus wichtigen Gründen kann dieser Vertrag von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 22 Handelsvertretergesetz 1993 ist für Schadenmeister insbesondere dann gegeben, wenn:

- a. über das Vermögen des Kooperationspartners ein Insolvenz- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt;
- b. der Kooperationspartner wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- c. der Kooperationspartner Nutzung- oder Serviceentgelte, Gebühren oder sonstige Zahlungen, auf die Schadenmeister einen Anspruch hat, nicht vollständig und/oder fristgerecht leistet.

Ein wichtiger Grund ist für den Kooperationspartner dann gegeben, wenn Schadenmeister unfähig wird, seine Tätigkeit auf Dauer auszuüben oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## 6. Software, Datenschutz, Geschäftsgeheimnis, Geschäftsunterlagen

(6.1.) Der Kooperationspartner sowie Schadenmeister sind zur gegenseitigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Für beide Seiten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen. Schadenmeister ist von seiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen, derer sie sich bedient, entbunden.

(6.2.) Schadenmeister verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten.

(6.3.) Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung gem Art 13 DSGVO) finden sich auf der Homepage von Schadenmeister unter <https://www.schadenmeister.at/datenschutz>

(6.4.) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO, zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass Schadenmeister die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf. Für den Fall, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Verletzungen seitens des Kooperationspartners Strafen gegen Schadenmeister verhängt werden sollten, verpflichtet sich der Kooperationspartner Schadenmeister vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(6.5.) Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Schadenmeister ist es dem Kooperationspartner gestattet, Drucksorten, Inserate, Werbeartikel udgl. mit dem Namen oder Logo von Schadenmeister aufzulegen und/oder zu veröffentlichen.

(6.6.) Werbliche Aktivitäten des Kooperationspartners sind nach dem Grundsatz des lautereren Wettbewerbes zu gestalten. Der Inhalt solcher Aktivitäten ist bei Verwendung des Schadenmeister-Logos mit Schadenmeister vorher schriftlich zu vereinbaren.

## 7. Haftung und Schad- und Klagloshaltung

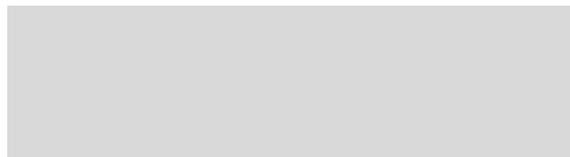
(7.1) Schadenersatzansprüche eines Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner aus und im Zusammenhang mit der Erbringung von in dieser Kooperationsvereinbarung vereinbarten Leistungen können ausschließlich bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz geltend gemacht werden. Diese Haftungseinschränkung gilt jedoch bei einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht.

## 8. Schlussbestimmungen

(8.1.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verträge und Nebenabreden, die diesbezüglich zwischen den Vertragspartnern abgeschlossen wurden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Fall von ungewollten Regelungslücken. Für den Kooperationsvertrag gilt österreichisches Recht. Als Erfüllungsort und ausschließlichen Gerichtsstand haben die Vertragsparteien Wr. Neustadt vereinbart.



Datum



Unterschrift Kooperationspartner